

**ANTRAG**  
**an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Kärnten**  
**am 25. November 2025**

11

Klagenfurt, 04. November 2025

**Soziale Absicherung für UnternehmerInnen nach Beendigung des Gewerbes, wie zB. durch Insolvenz, stärken und die Nachversicherung bei der Pflichtversicherung erweitern**

Der Anstieg bei Unternehmensinsolvenzen setzt sich laut Kreditschutzverband KSV 1870 fort. Besonders EPU sowie kleine und mittlere Betriebe kämpfen mit der Teuerung und den hohen Energiepreisen. Laut KSV meldeten im 1. Halbjahr 2025 in Österreich 3.491 Unternehmen Insolvenz an, das ist ein Plus von 6% gegenüber dem Vorjahr.

Es ist eine Notwendigkeit, UnternehmerInnen nach Zurücklegung des Gewerbes und speziell auch im Extremfall einer Insolvenz besser abzusichern. Wenn ein Betrieb in finanzielle Schieflage gerät, geht es oft um Arbeitsplätze, Existenzsicherung und das eigene Lebenswerk. Eine Insolvenz oder der Kampf um den Weiterbestand des Betriebes haben aber auch oft schwerwiegende Folgen für die Gesundheit von UnternehmerInnen, körperlich und psychisch. Daher fordern wir eine bessere soziale Absicherung für Selbstständige nach der Beendigung des Gewerbes.

Derzeit ist es so, dass die Pflichtversicherung mit Ende des Monats erlischt, in dem das Gewerbe zurückgelegt oder ruhend gestellt wurde. Danach greift eine Schutzfrist bzw. Nachversicherung, das heißt, in dieser Zeit ist man innerhalb bestimmter Fristen noch bis zu mehreren Wochen krankenversichert.

Im §82 des GSVG heißt es dazu:

*„(5) Für Pflichtversicherte (§ 2, § 3 Abs. 1 und 2 und § 14b), für deren mitversicherte Familienangehörige (§ 10) und für Angehörige (§ 83) besteht über das Ende der Versicherung hinaus ein Anspruch auf Pflichtleistungen aus den Versicherungsfällen der Krankheit und der Mutterschaft sowie auf Leistungen der chirurgischen und konservierenden Zahnbehandlung bis zur vorgesehenen Höchstdauer, längstens jedoch durch 13 Wochen, wenn der Versicherungsfall vor dem Ende der Versicherung eingetreten ist, sofern kein anderweitiger Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers gegeben ist. Dies gilt auch für Anspruchsberechtigte nach § 104a aus dem Versicherungsfall der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit.*

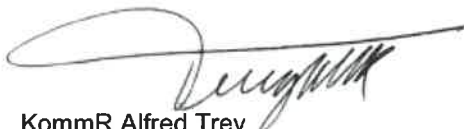
*(6) Über die Bestimmungen des Abs. 5 hinaus sind weiters Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit sowie Leistungen der chirurgischen und konservierenden Zahnbehandlung längstens jedoch durch 13 Wochen zu gewähren, wenn Versicherungsschutz aufgrund einer Pflichtversicherung oder einer Anspruchsberechtigung als Angehörige/r bestanden hat, die Erkrankung innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Anspruchsberechtigung eintritt und kein anderer Anspruch auf Leistungen einer gesetzlichen Krankenversicherung oder einer Krankenfürsorgeeinrichtung eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers gegeben ist.“*

Wir wollen, dass UnternehmerInnen nicht alleine gelassen werden, wenn sie ihr Gewerbe zurücklegen und besonders wenn sie in Insolvenz und damit in eine existenzielle Krise geraten. Daher muss die soziale Absicherung bei der Schutzfrist erweitert werden.

Eine derartige Erweiterung wäre im Sinne aller betroffenen UnternehmerInnen, aber speziell im Sinne jener Selbstständigen, die mangels Rahmenfristerstreckung oder freiwilliger Arbeitslosenversicherung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld und damit keinen Anspruch auf Versicherungsschutz haben, bzw. von Geschäftsführern, denen nach der Auflösung einer GmbH als Liquidator die geordnete wirtschaftliche Abwicklung der Geschäfte übertragen wurde.

**Der Wirtschaftsverband Kärnten stellt daher folgenden Antrag:**

Die Wirtschaftskammer Kärnten soll sich selbst und gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich für eine umfassendere Nachversicherung der UnternehmerInnen bei Rücklegung des Gewerbes einsetzen, um in Änderung und Erweiterung der Bestimmungen des §82 GSVG sicherzustellen, dass alle GSVG-Versicherten nach Ende der Pflichtversicherung noch 13 Wochen krankenversichert sind und Leistungen der medizinischen Behandlung sowie Leistungen der chirurgischen und konservierenden Zahnbehandlung erhalten.



KommR Alfred Trey  
Mitglied des Wirtschaftsparlaments  
der Wirtschaftskammer Kärnten



DI Dr. Horst A. Kandutsch  
Mitglied des Wirtschaftsparlaments  
der Wirtschaftskammer Kärnten